

- d) Tag der Versandbereitschaft,
- e) Name und Anschrift des Empfängers,
- f) Bestimmungsort laut Ortsverzeichnis,
- g) Ladenummer laut Ortsverzeichnis,
- h) Bezeichnung der Stelle, bei der das Gut abzuliefern ist,
- i) Bezeichnung der Sendung nach Buchstaben und Nummern der Versandstücke, Anzahl der Stücke, Art der Verpackung. Bei Gütern, die eingestanzte oder aufgezeichnete Zeichen und Nummern tragen, sind diese anzugeben. Bei aus mehreren Stücken bestehenden Sendungen ist die Nummer jedes Stückes einzeln einzutragen. Bei Verwendung von Paletten und Kleinbehältern ist außerdem § 12 Abs. 8 zu beachten,
- k) Bezeichnung des Gutes (Inhaltsangabe). Bei unverpackten Stangen und Rohren aus Metall sowie Blechen, lose oder in Bündeln, sind die Abmessungen (Länge, Breite, Stärke bzw. Durchmesser) und Gütemerkmale anzugeben sowie Hinweise auf Witterungsempfindlichkeit erforderlich. Bei gefährlichen Gütern sind die Bestimmungen über deren Transport zu beachten,
- l) wirkliches Gewicht in kg. Das wirkliche Gewicht\* umfaßt alles, was zum Transport aufgeliefert wird. Ausgenommen hiervon ist bei Verwendung b a h n e i g e n e r Paletten und Kleinbehälter deren Eigengewicht.

Bei Sendungen, die gemäß § 3 Abs. 6 bei der Stückgutabfertigung aufgeliefert werden, ist an Stelle des Versandortes (Buchst. b) die tarifmäßige Bezeichnung der Stückgutabfertigung laut Ortsverzeichnis anzugeben. Die Ausfüllung der Frachtbriefspalte „Stelle der Abholung“ (Buchst. c) und die Angabe des Tages der Versandbereitschaft (Buchst. d) entfallen. Bei Sendungen, die gemäß § 3 Abs. 6 bei der Stückgutabfertigung abgeholt werden, ist an Stelle des Bestimmungsortes (Buchst. f) die tarifmäßige Bezeichnung der Stückgutabfertigung laut Ortsverzeichnis anzugeben. Die Ausfüllung der Frachtbriefspalte „Stelle der Ablieferung“ (Buchst. h) entfällt.

(3) Vom Absender sind zutreffendenfalls in allen Teilen des Frachtbriefes übereinstimmend alle sonstigen Angaben und Erklärungen aufzunehmen, die vorgeschrieben oder zugelassen sind; das sind insbesondere:

- a) Vermerke und Hinweise für Sendungen gemäß § 4 Abs. 2,
- b) die Angabe der durch Zoll- oder andere staatliche Organe vorgeschriebenen Begleitpapiere, die beigelegt oder bei einer bestimmten Stelle hinterlegt sind,
- c) der Antrag über Art und Ort der Zollbehandlung,
- d) die Angabe „Selbstverladung“ oder „Selbstentladung“ gemäß § 3 Abs. 4,
- e) die Angabe „Ablieferung bei der Eisenbahn“ oder „Abholung bei der Eisenbahn“ oder „Abholung bei der Eisenbahn ohne Benachrichtigung“, sofern dies gemäß § 3 Abs. 5 gestaltet ist,

- f) Angaben über die Art der Verpackung oder das Fehlen oder die Mängel der Verpackung gemäß § 8 Abs. 5, 6 und 8 sowie über Art und Umfang der Schäden oder des Fehlens wesentlicher Teile des Gutes gemäß § 13 Abs. 1,
- g) Bestellung von Kleinbehältern und Paletten gemäß § 12 Abs. 3,
- h) Anweisung für den Fall eines Beförderungs- oder Ablieferungshindernisses gemäß § 17 Abs. 4 bzw. § 20 Abs. 2,
- i) die Angabe „Privatsendung“, wenn Privatpersonen, die ihren ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, Gegenstände aufliefern, die zur Befriedigung des persönlichen Bedarfs dienen.

(4) In dem für unverbindliche Absendervermerke vorgesehenen Raum können für den Empfänger Vermerke, welche die Sendung betreffen, nachrichtlich angebracht werden; solche Vermerke sind für die TG unverbindlich.

(5) Alle Eintragungen des Absenders müssen in dem stark umrandeten Teil in deutscher Sprache deutlich und unauslöschbar mit Schreibmaschine oder handschriftlich in lateinischer Schrift geschrieben sein, sie dürfen auch durch Druck oder Stempel bewirkt werden.

(6) Frachtbriefe mit radierten oder überklebten Stellen werden von der TG nicht angenommen. Änderungen sind vom Absender mit Unterschrift und Datum zu bestätigen. Änderungen, die sich auf die Berechnung der Entgelte auswirken, sind unzulässig.

(7) Mit einem Frachtbrief dürfen nicht aufgeliefert werden:

- a) Güter, die an verschiedenen Stellen abgeholt oder abgeliefert werden sollen,
- b) Güter, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht ohne Nachteil zusammengeladen werden können,
- c) Güter, die nach den Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter nicht zusammengeladen werden dürfen,
- d) Gifte nach dem Giftgesetz zusammen mit anderen Gütern,
- e) Güter, durch deren Zusammenladen Bestimmungen der Zoll- oder anderen staatlichen Organe verletzt werden.

(8) Anlagen dürfen dem Frachtbrief nur beigegeben werden, soweit es diese Anordnung zuläßt oder andere gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben. Die Anlagen sind vom Absender in allen Teilen des Frachtbriefes unter „Vorgeschriebene oder zugelassene Angaben und Erklärungen“ übereinstimmend zu vermerken und mit dem Blatt 1 so fest zu verbinden, daß weitere Eintragungen möglich sind.

(9) Reicht der für die Angaben des Absenders vorgesehene Raum des Frachtbriefes nicht aus, sind allen Teilen des Frachtbriefes mit diesen im Inhalt und Format übereinstimmende Blätter anzuhäften und vom